Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

☛ Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird. ☚

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt.

Fragen aus der Gemeinde-Wahlordnung.

(Zur niederösterreichischen Gemeinde-Wahlordnung vom 31. März 1864.)

Bei praktischer Anwendung der Gemeinde-Wahlordnung ergeben sich mehrfache Fragen, deren einige zwar nicht im gesetzlichen Wortlaute aber doch im Geiste des Gesetzes ihre Beantwortung erfahren, während die übrigen im Interpretationswege unbeantwortbar, als offene Fragen bezeichnet werden müssen und nur bei einer Gesetzesrevision in Erledigung gezogen werden können.

Im § 46 ist bestimmt, die Statthalterei habe über Einwendungen gegen das Wahlverfahren endgiltig zu entscheiden. Ob sich dieselbe jedoch bei dieser Entscheidung nur auf die in der Einwendung gerügten Gebrechen im Wahlverfahren zu beschränken habe, oder ob sie eine Wahl wegen Mängeln, gegen welche Einwendungen nicht erhoben wurden, außer Kraft setzen könne, ist hiedurch direct nicht ausgesprochen.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß diese Befugniß in der ratio legis liege. Denn wenn der Behörde das Recht eingeräumt ist, sich bei dem Wahlacte selbst von der Befolgung des Gesetzes zu überzeugen, so muß auch die Berechtigung zur Annullirung einer dem Gesetze nicht vollkommen gemäß vorgenommenen Wahl ipso jure eintreten.

In der Regel gelangt aber die Behörde nur im Wege von Einwendungen zur Kenntniß derartiger Nullitäten; denn bei einer Anzahl von hundert und mehr Gemeinden im Amtsbezirke ist es der Bezirksbehörde geradezu unmöglich, sich von der Legalität jedes einzelnen Wahlactes durch Intervention zu überzeugen und der Gemeindevorsteher hat nach § 45 nur das Ergebniß der Wahl und nicht den Wahlvorgang selbst zu ihrer Kenntniß zu bringen.

Gar manche Wahlen finden mit Außerachtlassung des Gesetzes statt, gegen die keine Einwendungen vorgebracht werden und welche, da die Behörde sonst nicht zur Kenntniß ihrer Ungesetzlichkeit gelangt, nach dem vielbewährten Grundsatze: „Wo kein Kläger, da ist kein Richter", gleich giltig vorgenommenen rechtswirksam werden.

Der § 28 besagt nun, die Bezirksbehörde könne zu jeder Wahl einen Abgeordneten mit der Bestimmung entsenden, die Befolgung des Gesetzes wahrzunehmen.

Aus dieser Fassung kann nicht entnommen werden, welche Befugnisse diese Bestimmung der Behörde eigentlich einräumt. Gewährt sie dem Entsendeten das Recht, einen den gesetzlichen Vorschriften nicht entsprechend vorgenommenen Wahlact sofort zu sistiren, oder erst nach dessen Beendigung seine Rechtswirkung zu untersagen, oder von Amtswegen Einwendungen gegen das Wahlverfahren zu erheben und der zur Entscheidung berufenen Landesstelle vorzulegen?

Jedenfalls ist in den Worten „die Befolgung des Gesetzes wahrnehmen" eine präcisirte Weisung nicht enthalten. Keinesfalls kann sie aber anders interpretirt werden, als daß der Behörde ein Veto gegen eine nach ihrer Ueberzeugung nicht gesetzmäßig vorgenommene Wahlhandlung zusteht. Das Wie, welches am zweckdienlichsten durch das derselben eingeräumte Recht, eine solche Wahlhandlung gegen Bericht an die Landesstelle, welche hierüber endgiltig zu entscheiden hat, zu sistiren, seinen Ausdruck finden würde, muß einer Gesetzesrevision überlassen bleiben.

Gegenwärtig ist die besagte Bestimmung zweifelsohne unklar, da es lediglich dem Ermessen der Bezirksbehörden überlassen ist, in welcher Weise sie diese Bestimmung anwenden wollen, und dieses Ermessen kann ein sehr verschiedenartiges, ein sehr widersprechendes sein.

In Nachtragsgesetze zur Wahlordnung vom 19. November 1868, L. G. Bl. Nr. 20, wurde unter Derogation der bisherigen Bestimmung verfügt, daß zur Wahl als Ausschußmitglied resp. Ersatzmann die absolute Stimmenmehrheit erforderlich sei. Wurde durch die erste Abstimmung eine solche Mehrheit nicht erzielt, so sei zur engeren Wahl, in welche von der mit den relativ meisten Stimmen Bedachten die doppelte Zahl der noch zu wählenden Mitglieder einzubeziehen sei, zu schreiten. Bei Stimmengleichheit entscheide immer das Los.

Das Gesetz stellt hiemit zwei Regeln auf, welche bei dem Wahlvorgange zu beobachten sind.

Die letztere Regel, bei Stimmengleichheit entscheidet immer das Los, findet vorzugsweise dann Anwendung, wenn mehr Personen, als zu Wählende sind, die absolute Stimmenmehrheit, und zwar in gleicher Stimmenzahl erhalten haben. Dann entscheidet das Los, wer von den die gleiche Stimmenzahl Besitzenden als gewählt zu betrachten sei.

Auch in dem Falle ist diese Regel vollkommen klar, wenn es sich darum handelt, weniger Personen, als die Zahl derjenigen ausmacht, welche die relative Stimmenmehrheit in gleicher Stimmenzahl erhielten, in die engere Wahl einzubeziehen.

Hingegen wird die gedachte Regel dann unklar, wenn sich die Stimmen der Wähler stabilisiren und sich bei gleicher Stimmenzahl und nur relativer Mehrheit auch in der engeren Wahl auf dieselben Personen vereinigen.

Entschieden meint das Gesetz, daß unter solchen Umständen die Abweichung von der ersten Regel, welche die absolute Stimmen

mehrheit erfordert, zulässig sei, und es genüge, das Wahlresultat durch das Los zu constatiren.

Dann muß aber dieser Ausnahmsfall im Gesetze auch deutlicher statuirt sein, wie dies z. B. im § 50 der Reichsraths-Wahlordnung geschah, wo Absatz 5 ausdrücklich bestimmt, daß, wenn bei einer engeren Wahl die abgegebenen Stimmen zwischen sämmtlichen in die Wahl gebrachten Personen gleich getheilt seien, so daß jeder die Hälfte aller Stimmen für sich habe, das von dem Vorsitzenden der Wahlcommission zu ziehende Los über ihre Wahl zu entscheiden habe.

Denn, wenn zwei Regeln neben einander gestellt werden, welche mit einander nicht verträglich sind, so muß doch hiemit eine genaue Bestimmung verbunden sein, in welcher Weise sie zur Anwendung gelangen sollen, da sonst ihre Durchführbarkeit unmöglich ist.

Der § 47 der Gemeinde-Wahlordnung schreibt vor, daß der neu zusammengesetzte Ausschuß durch das an Jahren älteste Mitglied zur Gemeinde-Vorstandswahl zu berufen sei.

Eine Bestimmung hierüber jedoch, was zu geschehen hat, wenn sich dieses Mitglied weigert, diese Berufung und die Leitung der Wahl vorzunehmen, wurde nicht getroffen. Gleichwohl hat die Bezirksbehörde, welche nach § 27 darüber zu wachen hat, daß mit Ablauf der Wahlperiode die neue Gemeindevertretung ihre Wirksamkeit beginnen könne, das Recht, darauf zu dringen, daß die Vorstandswahl, zu deren Einleitung das erwähnte Ausschußmitglied und zu deren Vornahme der neu gewählte Ausschuß nach dem citirten § 47 verpflichtet ist, stattfinde.

Denn keinesfalls kann es dem neu gewählten Ausschusse zustehen, diesbezüglich eine Initiative zu ergreifen, da derselbe vor seiner Zusammenberufung im Sinne des Gesetzes nicht constituirt erscheint und die Eigenschaft einer functionirenden Körperschaft erst durch diese Berufung erhält.

Wenn nun die Zwangsmittel, welche hier der Behörde zustehen können, nämlich Ordnungsstrafen, sich als fruchtlos erweisen, würde nur erübrigen, daß dieselbe das Recht erhalte, im Falle der Weigerung des ältesten Ausschußmitgliedes die verweigerte Function selbst vorzunehmen und einen Abgeordneten zur Berufung und Leitung der gedachten Wahl zu delegiren und im Falle der Weigerung des neu zusammengesetzten Ausschusses eine neuerliche Ausschußwahl zu veranlassen, was aber ebenfalls im Wege einer Gesetzesrevision bewerkstelligt werden müßte.

Der § 46 bestimmt, wie bereits erwähnt, daß über Einwendungen gegen das Gemeindeausschuß-Wahlverfahren die Statthalterei zu entscheiden habe.

Wie nun, wenn gegen das Verfahren einer Gemeindevorstandswahl Einwendungen vorgebracht werden?

In diesem Falle ist wohl kaum zu bezweifeln, daß die Landesstelle sowohl nach Analogie des gedachten § 46 als auch nach Maßgabe der §§ 33 und 96 der Gemeindeordnung zur Entscheidung berufen ist. Aber immerhin muß es als Mangel bezeichnet werden, wenn, um die Anwendbarkeit eines Gesetzes in einem besonderen Falle, welcher in demselben selbst vorgesehen sein sollte, zu ermöglichen, andere Gesetze im Wege combinirter Interpretation herangezogen werden müssen.

Schließlich sei erwähnt, daß durch einen Ausspruch des niederösterreichischen Landesschulrathes vom 20. October 1879, Z. 6945 *), eine fernere Unklarheit in der besprochenen Wahlordnung beseitigt wurde.

Der § 50 bestimmt nämlich, daß öffentliche Fondsbeamte von der Wählbarkeit in den Gemeindevorstand ausgenommen seien. Unter Hinblick auf § 1 dieser Wahlordnung, in welchem die Volksschullehrer an öffentlichen Volksschulen neben den öffentlichen Fondsbeamten als wahlberechtigt bezeichnet werden, ist es in der That unklar, ob diese Lehrpersonen zu den öffentlichen Fondsbeamten zu zählen, resp die im § 50 normirte Ausnahme von der Wählbarkeit auch auf dieselben auszudehnen sei. Der erwähnte Erlaß des niederösterreichischen Landesschulrathes bestimmt nun, daß die Volksschullehrer an öffentlichen Volksschulen in Niederösterreich im Sinne des § 50 der niederösterreichischen Gemeinde-Wahlordnung während ihrer activen Dienstleistung von der Wählbarkeit in den Gemeindevorstand ausgenommen sind, und hat sich so das Verdienst erworben, zur theilweisen Klärung eines sehr revisionsbedürftigen Gesetzes beigetragen zu haben. —r.

*) Siehe Nr. 7, S. 33 des Jahrganges 1880 dieser Zeitschrift.

Mittheilungen aus der Praxis.

Competenzconflict zwischen dem Vorsteher der vereinigten politischen (Verwaltungs-) Gemeinde und jenem der Ortsgemeinde (einer der vereinigten Ortschaften). — Störung des Besitzes oder Ausübung der Polizeigewalt? — Im letzteren Falle: Unzulässigkeit der Entscheidung des diesfälligen Competenzconflictes durch die Civilgerichte, und Nothwendigkeit der Lösung durch die höheren Verwaltungsbehörden.

Sub praes. 20. April 1878, Z. 5967 civ., hat A. N. als Vorsteher der Ortsgemeinde „Stadt Leitomischl" *) gegen B. F., derzeitigen Bürgermeister, und F. C., Bürger zu Leitomischl, die Klage wegen Störung im Besitze der städtischen Grundstücke Parc. Nr. 485 und 486 überreicht, begangen dadurch, daß sie diese Grundstücke in der Zeit vom 6 bis 13. April 1878 abgraben, planiren, mit Bäumen bepflanzen und mit einem Drahtgitter umzäunen ließen. Daß sie von dort auch einen Schopfen mit den hierin verwahrten Feuerleitern und Feuerhaken beseitigen ließen, wurde nicht als Störung eingeklagt.

Die Belangten wendeten ein die Unzuständigkeit des Civilgerichtes aus dem Grunde, weil sie die angeführten Acte nicht als Privatpersonen sondern der Erstgeklagte als Bürgermeister, der Zweitgeklagte jedoch als Stadtrath und Polizeireferent aus öffentlichen Rücksichten vorgenommen haben, und zwar: 1. aus Rücksichten der Sanitäts- und Sittenpolizei, weil diese Oertlichkeit insbesondere an Sonntagen verunreinigt zu werden pflegte, die Exhalationen der Umgegend gesundheitsschädlich wurden und sich ein auf die Schuljugend verderblicher Einfluß zeigte, — 2. aus Rücksichten der praktischen Polizei für Ortsverschönerung und 3. aus Rücksichten der Feuerpolizei, welche ihnen eine Beseitigung der dort deponirten Feuerleitern und Feuerhaken und Verwahrung derselben auf einem leichter zugänglichen Orte als geboten erscheinen ließen.

Weiters haben die Belangten den Besitz der Ortsgemeinde in Abrede gestellt und behauptet, die politische Gemeinde sei selbst im Besitze jenes Platzes, weil Letztere auf demselben einen Schopfen errichtete und hierin die Feuerleitern und Feuerhaken verwahrte, weiters dortselbst Steinmaterial zum Behufe der Beschotterung der Gemeindewege und öffentlichen Plätze deponirte; sie führten endlich an, daß jener Platz ein öffentliches Gut sei, daher die Verfügungen des Bürgermeisters Betreff desselben der Judicatur der Civilgerichte nicht unterliegen, welcher auch die Verfügungen des Bürgermeisters bezüglich des Vermögens der Ortsgemeinde nicht unterliegen, selbst wenn in denselben irgend ein Uebergriff sich kundgäbe, — weil der Bürgermeister der Repräsentant einer jeden einzelnen der vereinigten Ortschaften ist und bleibt. Durch die vorgelegten Documente wurde auch constatirt, daß seit dem Jahre 1875 die Verwaltung des der Ortschaft Stadt Leitomischl gehörigen Vermögens abgetrennt ist von der Verwaltung der Angelegenheiten der politischen (vereinigten) Gemeinde und daß der Schopfen sammt den Feuerleitern und Feuerhaken nicht Eigenthum der politischen, sondern der Ortsgemeinde ist, welche auf ihre Rechnung und Kosten beide Vorstädte beschottert und das hiezu erforderliche Steinmaterial auf dem besagten Platze abladet und schlägelt.

Rücksichtlich der Qualität des erwähnten Grundstückes äußerte sich der Bezirksausschuß wie folgt: Der Bezirksvertretung steht es nicht zu, über die Frage zu entscheiden, wem die streitige Grundfläche Parc. Nr. 485 und 486 gehört, da über das Eigenthumsrecht nur die Gerichte zu entscheiden berufen sind. Gleichwohl könne dieselbe nicht verschweigen, daß anläßlich einer Umlegung der Bezirksstraße durch eine Zuschrift des Stadtrathes von Leitomischl ddo. 10. Jänner 1870, Z. 1538, anerkannt wurde, daß die im Streite befangene Grundfläche, auf deren einen Theilarea die Bezirksstraße umgelegt wurde, der Stadtgemeinde gehöre. Belangend die Frage, ob die streitige Grundfläche Gemeindegut oder Gemeindevermögen sei, entwickelt der Bezirksausschuß seine Ansicht in nachstehender Fassung: In Anbetracht des Umstandes, daß die streitige Platzfläche als Theilarea einer Parcelle erscheint, über

*) Vgl. „Glossen zur Gemeindeordnung für Böhmen" von J. W., k. k. Bezirkshauptmann, Jahrgang 1878 dieser Zeitschrift Nr. 11, Abs. III, S. 42 u. f. — ferner Abs. V. in Nr. 16 ibid. — dann die Mittheilung aus der Praxis in Nr. 33, Jahrgang 1879, S. 151, zu § 16, alinea 5 des Gesetzes vom 15. Juni 1864, L. G. B. Nr. 27 für Böhmen, — endlich die Glossen u. f. Abs. VII u. VIII in Nr. 40, Jahrgang 1879. — Vorliegender Fall zeigt die praktische Wichtigkeit der Sache auch für die Abgrenzung der wechselseitigen Competenzen.

welche gegangen und gefahren wird, daß dieselbe mit einer öffentlichen Allee bepflanzt ist und auch von der Nachbarschaft als Lagerplatz benützt wird, — in weiterem Anbetracht des Umstandes, daß nach Aussage glaubwürdiger Zeugen dieser streitige Platz von den Leitomischler Stadtinsassen seit altersher und bis zum Jahre 1871 insbesondere ohne jeden Anstand als Lagerplatz benützt wurde, — in fernerem Anbetracht des Umstandes, daß auch der jetzige Stadtgemeindeausschuß den streitigen Platz nicht in der Weise benützte, daß derselbe der Gemeinde einen Nutzen abgeworfen hätte, sondern denselben zu öffentlichen Zwecken verwendete, indem er dort ein Depositorium für Feuerleitern und Feuerhaken errichtete, welche für den Gebrauch aller Leitomischler Stadtinsassen vorbehalten waren und nebstdem den für öffentliche Straßen bestimmten Schotter dort ablud — in Anbetracht aller dieser Umstände erkennt der Bezirksausschuß, daß die streitige Platzfläche kein Gemeindevermögen, sondern ein zum öffentlichen Gebrauche bestimmtes Gut sei.

Nach Einvernahme von Zeugen über den factischen Besitzstand hat die erste Instanz der Klage stattgegeben mit dem Erkenntnisse vom 6. December 1878, Z. 17.143, aus folgenden Gründen:

Kläger A. N. stellt als Vorstand und im Namen der Ortsgemeinde Stadt Leitomischl das Begehren um Schutz im Besitze jenes Grundes, welcher hinter dem Dechanteigarten bis zur Bezirksstraße gegenüber der Oberrealschule und von der Neuen Gasse bis nahe zu dem auf die Bezirksstraße führenden Thore der Dechantei sich erstreckt (Parc. Nr. 485 und theilweise Nr. 486), — welchen die Belangten nach Beseitigung des dort bestandenen Schopfens abgraben, planiren, mit Bäumen bepflanzen und später auch umzäunen ließen.

Gegen diese Klage wenden die Belangten die Unzuständigkeit des Civilgerichtes ein, u. z. aus verschiedenen Gründen, — welche Einwendung jedoch hier nicht platzgreift.

Zuvor hat die Bezirksvertretung in ihrer Zuschrift ddo. 14. November 1878, Z. 1036, die streitige Grundfläche als eine öffentliche, u. z. laut der angeschlossenen Motivirung aus dem Grunde erklärt, weil die Ortsgemeinde (die Ortschaft Stadt Leitomischl) seit dem Jahre 1871 dortselbst zum öffentlichen und allgemeinen Gebrauche bestimmte Sachen deponirt hat, der besagte Grund der Ortsgemeinde keinen Nutzen abwirft und bis zum Jahre 1871 allgemein von der Nachbarschaft als Lagerplatz benützt wurde. Wird jedoch erwogen, daß durch keinen einzigen aus diesen Gründen der besagte Platz ein öffentlicher wurde und insbesondere, daß es nicht angehe, die Beschaffenheit der dortselbst abgelagerten Sachen auf die Grundarea zu übertragen, auf deren Oberfläche diese Sachen liegen, — wird weiters erwogen, daß nach Aussage mehrerer Zeugen die Ortsgemeinde Stadt Leitomischl seit der Umlegung der Bezirksstraße diesen Grund durch mehrere Jahre derart benützte, daß sie denselben planiren ließ und dort das aus ihrem eigenen Einkommen angeschaffte Steinmateriale ablagerte, womit sie auf ihre Rechnung die obere und untere Vorstadt beschotterte, daß sie ferner dortselbst einen Schopfen als Depositorium der in ihrem Eigenthume befindlichen Feuerleitern und Feuerhaken errichten ließ und im verflossenen Jahre Bäume dort setzte, — — wird endlich erwogen, daß der Ortsvorstand laut der Zuschrift an den Bezirksausschuß vom 10. Jänner 1870, Z. 1538, auch über die Substanz des Grundstückes verfügte: so läßt sich nicht bezweifeln, daß es sich um keinen öffentlichen Grund im Sinne des Art. V Abs. 3 des Gesetzes vom 5. März 1862, R. G. Bl. Nr. 18, und des § 28 Abs. 3 des Gesetzes vom 16. April 1864, L. G. Bl. Nr. 7, handle, bezüglich dessen das im kais. Patente vom 27. October 1849, R. G. Bl. Nr. 12, vorgesehene gerichtliche Verfahren unstatthaft wäre.

Nach Ansicht der Geklagten soll aber die Judicatur der Civilgerichte nicht blos bezüglich des Gegenstandes, sondern auch bezüglich des vom Kläger als Besitzstörung bezeichneten Actes deshalb ausgeschlossen sein, weil angeblich der Geklagte Hr. V. F. blos in der Eigenschaft als Bürgermeister und der Mitbelangte Hr. F. C. blos in der seinigen als Stadtrath und Polizeireferent den Schopfen sammt Feuerleitern und Feuerhaken beseitigten, den Platz planirten, mit Bäumen bepflanzten und mit einem Drahtgitter umzäunten, — alles dieses innerhalb ihres amtlichen Wirkungskreises aus verschiedenen Rücksichten der Ortspolizei.

Allein weder der besagte Grund, noch die dortselbst abgelagerten Sachen stellten sich als den öffentlichen Rücksichten der Sanitäts-, oder Feuer- oder Sittenpolizei zuwider dar, — diesen Rücksichten handelte vielmehr nur das Benehmen einer gewissen Gattung von Leuten entgegen, welche die Geklagten bezeichneten ohne weitere Angabe, ob sie nicht hiefür der verdienten Bestrafung unterzogen wurden. Die Geklagten können somit ihr Vorgehen nicht decken durch Berufung auf den § 28 des Gesetzes vom 16. April 1864, L. G. Bl. Nr. 7, welcher den Gemeinden ausdrücklich anbefiehlt, die Reichs- und Landesgesetze zu beobachten und eine extensive Ausdeutung nicht gestattet, welche soweit ginge, daß die Ortsvorstehung berechtigt wäre, den privatrechtlichen Besitz der Ortsinsassen oder juristischer Personen anzutasten, — dazu noch im vorliegenden Falle um so weniger, als die Geklagten sich nicht auszuweisen vermögen mit einem Beschlusse des Gemeindeausschusses, auf Grund dessen sie erst in Action getreten wären oder mittelst dessen ihre Handlungsweise mindestens nachträglich gebilligt worden wäre.

Möge immerhin die autonome Gemeinde activ oder passiv betheiligt sein: so handelt es sich dennoch um eine reine Privatangelegenheit, bezüglich deren nach richtiger Interpretation des § 3 des Gesetzes vom 22. October 1875, Nr. 36 ex 1876, nicht die Verwaltungsbehörden zu entscheiden haben, — zumal hier auch kein Competenzconflict zwischen denselben besteht.

Die Belangten gestehen nämlich ein, daß die Katastralgemeinde „Ortschaft Stadt Leitomischl" (welche übrigens mit den Gemeinden: Zaháj, Záhrad, Láng und Suchá in eine politische Gemeinde vereinigt ist), ihr eigenes Vermögen besitzt, welches durch einen besonders nach Weisung des § 108 G. G. gewählten Ausschuß verwalte wird, dessen Vorstand der Kläger A. N. ist; — sie anerkennen daher die selbstständige Wirksamkeit der Leitomischler Ortsgemeinde in den ihr Vermögen berührenden Angelegenheiten, so daß, wenn in dieser Hinsicht irgend ein Conflict mit der weiteren (politischen, vereinigten) Gemeinde entsteht, dieser Conflict keineswegs die Competenz zwischen zwei autonomen Organen berührt, die keinerdings streitig ist, sondern lediglich als eine Collision von Privatrechten sich darstellt, welche einzig und allein durch das Civilgericht ihre Lösung finden kann.

Durch die einvernommenen Zeugen ist jedoch der Besitz von Seite der klagenden Ortsgemeinde über allen Zweifel erhaben sichergestellt, sowie der Besitz der Geklagten, als auch der politischen Gemeinde ausgeschlossen, — es mußten demnach die Geklagten, welche eingestandenermaßen diesen Besitz gestört und später sogar die Klägerin von demselben widerrechtlich entsetzt haben, nach §§ 339 und 346 a. b. G. B. und § 5 der kais. Verordnung vom 27. October 1849, R. G. Bl. Nr. 12, gemäß der Klagsschlußbitte verurtheilt werden, — weil der Besitz an sich rechtlichen Schutz genießt und die Störung durch die Intention, in welchen die Störungshandlung gesetzt wurde, nicht entschuldigt wird, ja nicht einmal durch die löbliche und wirklich auch belobte Absicht, die Umgebung des Realschulgebäudes würdig umzugestalten.

Ueber Recurs der Geklagten hat jedoch das k. k. böhmische Oberlandesgericht mit dem Decrete vom 24. December 1878, Z. 36.086, den angefochtenen Endbescheid und das demselben zu Grunde liegende Verfahren aufgehoben und die klagende Gemeinde mit ihrer Klage ab- — sowie an die zuständigen politischen Behörden gewiesen. — Gründe.

Wenngleich der erste Richter unterlassen hat, über alle jene Thatumstände, aus denen hervorgehen sollte, daß die von den Geklagten unternommenen und ihnen als Störungsacte imputirten Handlungen von ihnen in Ausübung der Ortspolizei vollführt wurden, die von den Geklagten berufenen Zeugen zu vernehmen: so leuchtet dennoch schon aus den Aussagen der bereits vernommenen Zeugen hervor, daß bereits früher, insbesondere jedoch von jener Zeit an, wo der Schopfen mit den Feuerleitern und Feuerhaken über Anordnung des Ortsvorstandes A. N. von dem Spitalplatze auf die Grundstücke Parc. Nr. 485 und 486, rücksichtlich auf die erstliche Theilarea des Letzteren, übertragen wurde, auf diese Grundstücke verschiedene Scherben, allerlei Art Abfälle, Asche und sonstiger Kehricht von den Leuten geworfen und dieser Ort zu einen allgemeinen Lagerplatze gemacht wurde, daß insbesondere fremde Insassen diesen Ort dadurch verunreinigten, daß sie daselbst ihre Nothdurft verrichteten, — daß sich ferner daselbst — wie dies namentlich aus den Aussagen der Zeugen Eh. und M. hervorkömmt — allerlei Gesindel und verdächtige Leute herumtrieben, — endlich aber auch, daß dieser Platz gegen die Bezirksstraße zu äußerst steil abfällt und

schwer zugänglich ist, mithin sich als Depositorium der Feuerlöschgeräthe nicht eignet.

Schon diese Thatumstände reichen jedoch hin, damit die von den Belangten auf den erwähnten Grundstücken vorgenommenen Aenderungen als Acte der Ortspolizei erkannt würden und begründen allerdings die Behauptung der letzteren, daß dieselben von ihnen nicht als Privatpersonen, sondern von dem Erstbelangten als Bürgermeister und dem Zweitbelangten als Polizeireferent in Ausübung der Feuer-, Sitten- und Sanitätspolizei, ja sogar aus Rücksichten auf die Sicherheit der Personen und des Eigenthums ausgingen. Es ist auch der Umstand auffallend, daß, obwohl die durch die Belangten vorgenommene Beseitigung des Schopfens mit den Feuerleitern und Feuerhaken von diesen Gründen und deren Uebertragung auf einen andern Ort in den Besitz der klagenden Gemeinde ebenso tief eingreift, als die Abgrabung, Planirung, Bepflanzung und Umzäunung, — die Klägerin doch in der Klagsschlußbitte, worin jene Acte aufgezählt werden, wodurch die klagende Gemeinde sich als in ihrem Besitze gestört erachtet, — diese Beseitigung des Schopfens von den besagten Grundstücken nicht als Störungsact anführt. Dies läßt sich nur dadurch erklären daß sie in dieser Beseitigung des Schopfens und der hierin verwahrten Feuerlöschgeräthschaften offenbar selbst auch nur eine Ausübung der Polizeigewalt erkannte, wie denn auch im Hinblick auf das von den Belangten in Abschrift beigebrachte Protokoll über die Sitzung des Bezirksausschusses vom 17. April 1878 in keiner Weise sich anzweifeln läßt, daß die klagende Gemeinde selbst diese Acte der Belangten als vom Bürgermeister und Polizeireferenten vorgenommen ansah und hierin blos eine Störung des Selbstbestimmungsrechtes der klagenden Ortsgemeinde erblickte.

Da jedoch die Prüfung und Entscheidung der Giltigkeit und Ordnungsmäßigkeit einer Verfügung der Ortspolizei, dieselbe möge aus was immer für einem Grunde erflossen sein, einzig und allein den Verwaltungsbehörden zukömmt, und da insbesondere zur Entscheidung darüber, ob überhaupt und in welchem Umfange den Belangten in ihrer Eigenschaft als Bürgermeister und Polizeireferent der vereinigten Gemeinde in Ausübung der Ortspolizeigewalt zustand, jene Acte vorzunehmen, abermals nur die zuständigen Verwaltungsbehörden berufen und diese auch ausschließlich darüber zu entscheiden befugt sind, ob die Belangten als Bürgermeister und Polizeireferent die Grenzen ihrer Amtswirksamkeit überschritten haben — und da sohin in dem Falle, wenn die klagende Ortsgemeinde durch die obangeführten Verfügungen des Bürgermeisters als Polizeimaßregeln sich beschwert erachtete, derselben nur die Beschwerde an die höheren Verwaltungsbehörden offen stand, dieselbe jedoch keinerdings berechtigt erscheint, derartige Verfügungen im Wege des civilgerichtlichen Verfahrens anzufechten: so ist hiernach die wider die Belangten beim k. k. Bezirksgerichte überreichte Klage offenbar bei einer unzuständigen Behörde eingebracht und mußte daher ebenso wie auch das hierüber eingeleitete Verfahren und der geschöpfte Erkenntnißbescheid aufgehoben, sohin diese Klage ab- und an die zuständigen politischen Behörden gewiesen werden.

Dem Revisionsrecurse der klagenden Gemeinde hat der k. k. oberste Gerichtshof mittelst Entscheidung vom 19. Februar 1879, Z. 1578, keine Folge gegeben. — Gründe:

Als Gegenstand dieses Streites erscheint nicht der gestörte Besitz der Grundstücke Parcelle Nr. 485 und 486 zu Leitomischl, sondern die Competenz zur Verfügung über dieselben.

Der Ortsvorstand von Leitomischl und der Vorsteher der politischen Gemeinde (§ 2 des Gemeindeges. für Böhmen) vindiciren sich das Recht, über diese beiden Grundstücke, welche unstreitig der Gemeinde Leitomischl angehören, zu verfügen und überdies hegt V. F. als Vorstand der politischen Gemeinde die Vermuthung, daß er seine Verfügungen, in denen der Ortsvorstand und Kläger eine Besitzstörung erblickt, durch polizeiliche Rücksichten zu rechtfertigen im Stande sei. Allein die Entscheidung über einen Conflict zwischen dem Ortsvorstande und dem Vorstande der politischen oder Ortsgemeinde in Ansehung ihrer Befugnisse steht niemals den Gerichten zu, — es hat daher das k. k. Oberlandesgericht mit vollem Rechte das über die Klage des A. N. vom k. k. Bezirksgerichte eingeleitete Verfahren und die Entscheidung hierüber als nichtig aufgehoben. R.

Gesetze und Verordnungen.

1879. IV. Quartal.

Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt für die Markgrafschaft Mähren.

XV. Stück. Ausgeg. am 30. October.

27. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 24. August 1879, betreffend die Erhebung des Gemeindespitals zu Zwickau in Böhmen zu einem allgemeinen, öffentlichen Krankenhause.

28. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 29. August 1879, betreffend die Verpflegsgebühren im allgemeinen, öffentlichen Krankenhause in Czernowitz.

29. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 3. October 1879, betreffend die Erklärung des Bezirkskrankenhauses zu Gablonz in Böhmen für eine öffentliche, allgemeine Krankenanstalt.

30. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 11. October 1879, betreffend die Erklärung des Krankenhauses zu Hohenmauth in Böhmen für eine öffentliche, allgemeine Krankenanstalt.

(Fortsetzung folgt.)

Personalien.

Seine Majestät haben dem Hofrathe des gemeinsamen obersten Rechnungshofes Julius Szent-Györgyi de Nagy-Rápolt das Ritterkreuz des Leopold-Ordens und dem Sectionsrathe daselbst Heinrich Komarek den Orden der eisernen Krone dritter Classe, beiden taxfrei, verliehen.

Seine Majestät haben dem Statthaltereisecretär bei der Statthalterei in Wien kais. Rathe Vincenz v. Edlenbach den Titel und Charakter eines Statthaltereirathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben anläßlich der Errichtung von Consulaten in Belgrad und Bukarest die Bestellung der dort zugetheilt gewesenen Consuln Adalbert Anger und Cornel Stadler zu selbstständigen Amtsleitern in Belgrad und Bukarest genehmigt.

Seine Majestät haben dem unbesoldeten Attaché Honorar-Legationssecretär Julius Schöfer eine besoldete Attachéstelle verliehen.

Seine Majestät haben dem Sanitätsconcipisten der Statthalterei in Prag kais. Rath Dr. Alois Witowsky das Ritterkreuz des Franz Josef-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem Rechnungsrevidenten der Finanz-Landesdirection in Prag Ferdinand Kneifel anläßlich dessen Pensionirung taxfrei den Titel eines Rechnungsrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem pensionirten Lotto-Oberamtsofficial Rudolf Labrés das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Seine Majestät haben dem Badearzte in Hofgastein Dr. Anton Pfeiffer den Titel eines kaiserlichen Rathes taxfrei verliehen.

Erledigungen.

Bezirkshauptmannsstelle in Dalmatien mit der siebenten Rangsclasse, bis Ende März. (Amtsbl. Nr. 51.)

Commissärsstelle mit der neunten Rangsclasse bei der Lemberger Telegraphenstation, bis Ende März. (Amtsbl. Nr. 56.)

Lottoamtsverwalters- und Cassiersstelle in Innsbruck in der achten Rangsclasse und Lottoamts- und Cassecontrolorsstelle in Innsbruck in der neunten Rangsclasse gegen Caution, eventuell eine Lottoamtscontrolors-, Archivars-, Cassiers- oder Oberamtsofficialsstelle bei den k. k. Lottoämtern in der neunten Rangsclasse gegen Caution, bis Ende März. (Amtsbl. Nr. 56.)

☞ **Hierzu als Beilage: Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes III. Bd. Bogen 30—33 und IV. Bd. Bogen 1.** ☜

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.